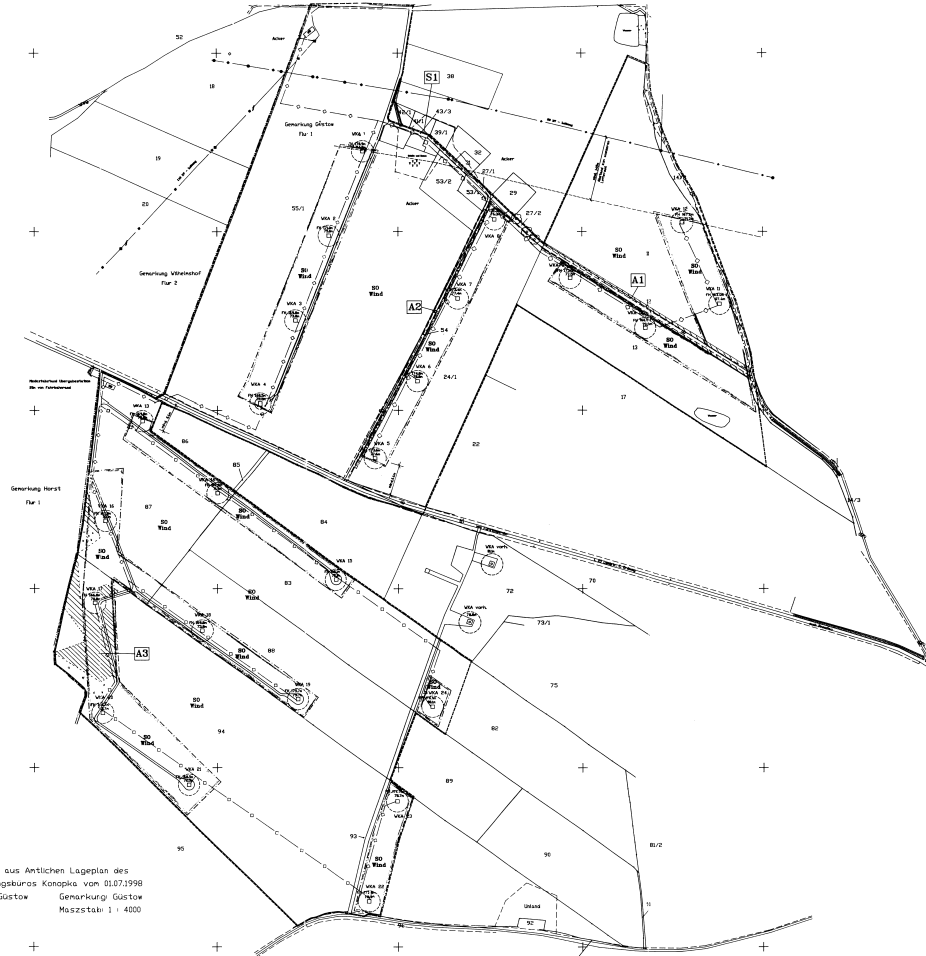


VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN DER GEMEINDE GÜSTOW ZUM WINDPARK "LINDENBERG"

TEIL A PLANZEICHNUNG M 1:4000



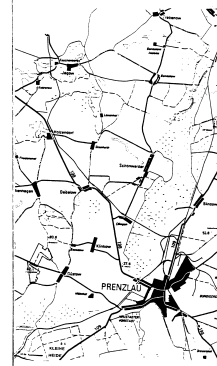
Übernahme aus Altsichtlichen Lageplan des
Vermessungsbüros Knapke vom 01.07.1999
Gemeinde Güstow Gemarkung Güstow
Flur: 1 Maßstab: 1:4000

SATZUNG DER GEMEINDE GÜSTOW ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN " WINDPARK LINDENBERG "

TEIL B TEXTFESTSETZUNGEN

- Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (Windkraftanlagen) ist auf 10m begrenzt. Über Fundamenthöhe und 40m Rotationsradius festgesetzt.
- Auf den in Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzten Grundstücken sind einseitige, offene und geschlossene Bau- und Strukturmaßnahmen 80% Laubgehölze zu pflanzen.
- Für die Befestigung der öffentlichen Grün- und privaten Grundstücksflächen sind grundsätzlich einseitige, offene entsprechend der Flächennutzungsplanung zu verwenden.
- Die Errichtung der Wege und Wegeanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des VEP sind nur in in-vorgeschriebener Bauweise zulässig, von breiten Schotterwegen.
- Die Baugruben gehen den Regeln der oberirdischen Grundstücksflächen des Gemeindegebietes GÜS zur Nutzung der Windenergie an und sind festgesetzt.
- Die Verlegung der Erdkabel und Verweisselkabel erfolgt in einer Vertiefungstiefe von 0,80m oder darüber liegend.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder sonstige Bodenverunreinigungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodenkunde und Umweltschutz und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß Paragraph 9 Absatz 2 Veränderung zum Schutz und zur Erhaltung geographischer Besonderheiten der Flur sowie der Leiter der Bauarbeiten.
- Auf den abgegrenzten Standorten für Windkraftanlagen sind Landverhältnisse bis zu einer Grundfläche von 200 qm für die Errichtung von Anlagen, sowie notwendige Erschließungsanlagen zulässig.
- Die optische Beamteneinstellung ist durch unauffällige Farbgestaltung der Türme zu mildern.
- Der Abstand der Hochspannungsleitungen muß mindestens 20m von der Fahrspurweite betragen.

ÜBERSICHTSPLAN



ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichnerverordnung von 1990 vom 02.12.1990

FESTSETZUNGEN

Geltungsbereich § 9 Abs.7 BauGB

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Gemarkung Güstow, Flur 1, Flurstücke 11, 12, 13, 27/1, 27/2, 24/1, 55/1, 62, 63, 67, 68, 93, 94

----- Baugrenze § 23 Abs.3 BauNVO

----- Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO
für Anlagen zur Nutzung der Windenergie

Baulinienfestsetzung § 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO
§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB
----- Fundamentlinie, die Höhe des Pfählsystems, gemessen von der Geländeoberkante darf 2m nicht überschreiten.

----- die Höhe der Windkraftanlage, gemessen vom Fundamentniveau bis Kabinenoberkante auf 70m festgesetzt
----- Höhe der baulichen Anlage (Rotorblattspitze) in m über NN

Verkehrsmittel § 9 Abs.1 Nr.11 u. Abs.6 BauGB

----- öffentliche Verkehrsflächen, Gemeindegew. bzw. Gemeindefläche
----- nicht öffentliche Verkehrsfläche, Wirtschaftsweg

----- geplante Ausgleichsflächen
§ 9 Abs.1 Nr.20,23 BauGB

Grünordnung
----- geplante Ausgleichsflächen
§ 9 Abs.1 Nr.20,23 BauGB

A1 5000 qm Sukzessionsstreifen, beidseitig des Weges je 5m breit mit 600 "eingestreut" Straucharten unterschiedlicher heimischer und standortgerechter Arten (Straucher o. Heister, mind. 2x verpflanzt)

A2 3250 qm Saumstreifen mit Gehölzen (Wildhecke) einseitig des Weges 5m breit, 900 Straucher und 400 Heister, 2x verpflanzt, in einer 3-reihigen Hecke heimische und standortgerechte Arten

A3 22500 qm Randbereiche aufwachen, Anpflanzen von 250 Weiden-Sträuchern, Straucher mind. 2x verpflanzt

S1 Wegeführung des vorhandenen Vegetationselementen, besonders Hecke und Laubgehölze, anpassen

M1 Die optische Beamteneinstellung ist durch unauffällige Farbgestaltung zu mildern

Technische Versorgungsanlagen
----- Windkraftanlagenstandort gem. § 6 Abs.5 UffBDO
Abstandfläche H = 0,25H = 25m

----- Umspannwerk
----- Übergehende
----- erdverlegtes Elektrokabel § 14 Abs.2 BauNVO
----- oberirdische Energieleitung § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

Zeichnerische Hinweise
----- 24/1 Flurstücknummer 24/1
----- Flurgrenze

Aufgrund des Paragraphen 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB in der Fassung vom 28. April 1993, wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung von 02.12.1999, folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Güstow, für den "Windpark Lindenberg", beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird mit dem Beschluss der Gemeindevertretung genehmigt.

Güstow, 02.12.1999
Flugl. Bürgermeister
H. H. H. Amtsdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgeht! aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung von 02.12.1999 und beauftragten am 02.12.1999
Güstow, 02.12.1999
Flugl. Bürgermeister
H. H. H. Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung hat am 02.12.1999 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Güstow, 21.12.1999
Flugl. Bürgermeister
H. H. H. Amtsdirektor

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.12.1999 bis zum 22.01.2000 während der Beiratsstunden nach Paragraph 7 Absatz 3 BauGB Hebrun Nr. 1 V mit Paragraph 3 Absatz 3 BauGB a. F. öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt mit dem Hinweis, während dieser Auslegungsdauer können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Beiratsstunden vor dem Beirat vorgebracht werden.

Güstow, 02.01.1999
Flugl. Bürgermeister
H. H. H. Amtsdirektor

In der Beiratsstunde ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfragen (Paragraph 25 Absatz 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (Paragraph 44) hingewiesen worden.

Güstow, 02.01.1999
Flugl. Bürgermeister
H. H. H. Amtsdirektor

Die von der Planung betroffenen Bürger und bestimmten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von 02.01.1999 Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Güstow, 02.01.1999
Flugl. Bürgermeister
H. H. H. Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange an 02.01.1999 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist folgendes:

Güstow, 02.01.1999
Flugl. Bürgermeister
H. H. H. Amtsdirektor

Die 2. Abwägung erfolgt am 02.01.1999, ergab sich folgendes:

Güstow, 02.01.1999
Flugl. Bürgermeister
H. H. H. Amtsdirektor

Die Satzung ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C), ist der höheren Verwaltungsbehörde mit den Schreiben vom 02.01.1999 angezeigt worden.

Güstow, 21.01.1999
Flugl. Bürgermeister
H. H. H. Amtsdirektor

PROJEKT-NR.		PROJEKT-NR.	
VEP Windpark Lindenberg		PROJEKT-NR.	
Gemeinde Güstow, 17231 Güstow		PROJEKT-NR.	
Flurstücknummer		PROJEKT-NR.	
ABGB Windpark Güstow mbH		PROJEKT-NR.	
17231 Güstow		PROJEKT-NR.	
Dipl.-Ing.(FH) P. Engler		PROJEKT-NR.	
Zul.-Nr. 11155/97		PROJEKT-NR.	
APPROBATION AN 02.12.1999		PROJEKT-NR.	
VERMESSUNG AN 02.12.1999		PROJEKT-NR.	
MÄSSSTAB		PROJEKT-NR.	
1:4000		PROJEKT-NR.	